

## INHALT

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2019/2020 vom 29. Juli 2019 .....	88
Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg .....	89
Pauschale Beihilfe – Steuerrechtliche Neubewertung .....	97
Änderung der Zonenstufen beim Auslandszuschlag.....	98
Benennung des Strahlenschutzbevollmächtigten .....	106

Die Rechtsabteilung informiert:

## **Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2019/2020 vom 29. Juli 2019**

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

### **Erster Abschnitt**

Strukturelle Maßnahmen  
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)

#### **§ 1 Neuerrichtung von Schulen**

Die Grundschule Ballerstaedtweg wird am Schulstandort Ballerstaedtweg 1, 22337 Hamburg, unter Weiternutzung der dortigen Schulgebäude neu errichtet.

#### **§ 2 Angliederung von Grundschulen an Stadtteilschulen**

Die Grundschule Altrahlstedt, Brockdorffstraße 2, 22149 Hamburg, wird der Stadtteilschule Altrahlstedt, Hültenkamp 19, 22149 Hamburg, angegliedert.

#### **§ 3 Schließung von Schulen**

Die Staatliche Gewerbeschule für Ernährung und Hauswirtschaft (BS09), Brekelbaums Park 6, 20537 Hamburg, wird geschlossen.

### **Zweiter Abschnitt**

Organisatorische Maßnahmen  
(Auf fünf Schuljahre beschränkte Maßnahme)

#### **§ 4 Einrichtung von Eingangsklassen**

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 bestimmt:

Am Gymnasium Hamm wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

### **Dritter Abschnitt**

Organisatorische Maßnahmen  
(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen)

#### **§ 5 Einrichtung von Eingangsklassen**

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2019/2020 bestimmt:

1. An der Schule Leuschnerstraße wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.
2. An der Stadtteilschule Ehestorfer Weg wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

Hamburg, den 29.07.2019

Der Senator der Behörde für Schule und Berufsbildung

## **Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg**

### **§ 1 Anwendungsbereich, Widmung der Gebäude**

- (1) Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg (JMS) ist eine Dienststelle der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie fördert das Singen, Musizieren und Tanzen sowie andere musische Künste in Schule und Freizeit. Sie ergänzt den Musikunterricht der Schulen, bietet den Kindern und Jugendlichen eine musikalische Grundbildung, dient der Begabtenfindung und Begabtenförderung, bereitet auf das Amateurmusizieren und auf ein Musikstudium vor und wirkt mit bei der Jugendförderung und Jugendpflege.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt für die zur Zentrale der JMS gehörenden Räumlichkeiten, bestehend aus dem Michael Otto Haus und dem Miralles Saal am Mittelweg 42 sowie dem Gebäude am Mittelweg 42a.
- (3) Die Räumlichkeiten der Zentrale sollen folgenden Zwecken dienen:
  1. Erteilung von Unterricht, Durchführung von Proben, Vorspielen, Prüfungen und Praktika
  2. Ausübung der Verwaltungsaufgaben der JMS
  3. Durchführung von Veranstaltungen
    - a. Veranstaltungen der JMS
    - b. Veranstaltungen, an denen die JMS ein unmittelbares, aus dem ihr in der Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) von der zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgabenbereich abzuleitendes fachliches Interesse hat
    - c. Veranstaltungen der Behörde für Schule und Berufsbildung, die nicht unter Ziffer 3.a. fallen
    - d. Veranstaltungen anderer Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg
    - e. Veranstaltungen aus den Bereichen Kunst, Bildung, Wissenschaft und Unterhaltung ohne ein unmittelbares Interesse der JMS im Sinne der Ziffer 3.b.
    - f. Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, von Stiftungen, Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstiger gemäß § 75 SGB VIII anerkannter Jugendgemeinschaften,
    - g. Veranstaltungen politischer Parteien
    - h. sonstige Veranstaltungen

Die vorstehende Reihenfolge drückt eine Priorität der jeweils voranstehenden Zwecke vor den nachfolgenden aus.

- (4) Nutzungen, die den Widmungszwecken oder den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind nicht zulässig.
- (5) Nutzungen zu kommerziellen Zwecken sind zulässig, sofern ein angemessenes Entgelt gezahlt wird.

### **§ 2 Zuständigkeit, Verfahren**

- (1) Die Überlassung der Räume und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte soll mindestens drei Monate vor der Veranstaltung bei dem JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik (VBT) unter Angabe des Veranstalters, der verantwortlichen Person während der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung sowie der erforderlichen Ausstattungen beantragt werden. Die mietweise Überlassung der Räume und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte bedarf eines schriftlichen Überlassungs- und Nutzungsvertrags, der nach dem als Anlage 2 dieser Nutzungsordnung beigefügten Muster zu erstellen ist. Die mietweise Überlassung der Räume und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte soll mindestens für zwei Stunden erfolgen.
- (2) Die technische Verwaltung der Gebäude obliegt dem JMS-Sachgebiet VBT.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten und die Entscheidung im Fall konkurrierender Anfragen erfolgt, soweit sich nicht bereits aus § 1 Absatz 3 eine Priorisierung ergibt, entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Antragseinganges und obliegt dem JMS-Sachgebiet VBT (im Rahmen der geltenden Delegation), gegebenenfalls unter Beachtung des § 3. Die Leitung des JMS-Sachgebiets VBT teilt die Entscheidung dem Antragssteller schriftlich mit. Im Falle einer Überlassung übersendet die Sachgebietsleitung einen von der Direktion der JMS unterschriebenen Überlassungs- und Nutzungsvertrag zur Gegenzeichnung.

### **§ 3 Reservierungen**

- (1) Im Interesse langfristiger Planungen können die Räume der JMS reserviert werden. Reservierungen auf die Nutzung der Räume der JMS sind bei dem JMS-Sachgebiet VBT schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung anzumelden. Sie werden wirksam, wenn sie von der JMS schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Bekundet ein anderer Veranstalter Interesse an der Anmietung von Räumen der JMS auf bereits reservierten Terminen, wird - soweit es sich nicht um einen Fall nach Absatz 3 handelt - dem Reservierenden durch die JMS ein Überlassungs- und Nutzungsvertrag angeboten. Wird dieser nicht innerhalb von 10 Werktagen unterzeichnet, verfällt die Reservierung. Dem zweiten Interessenten wird daraufhin ein Überlassungs- und Nutzungsvertrag angeboten.

- (3) In Fällen besonderen kulturellen und öffentlichen Interesses oder Eigenbedarfs kann die JMS bestätigte Reservierungen in Absprache mit der Direktion der JMS stornieren. Dies gilt auch im Übrigen, wenn für den reservierten Zeitraum der Antrag eines Interessenten eingeht, der einen nach § 1 Absatz 3 höher priorisierten Nutzungszwecke verfolgt, und sich keine einvernehmliche Lösung unter den Interessenten finden lässt. Die JMS unterrichtet den Reservierenden über den Wegfall seiner Reservierung und bietet einen Ersatztermin an.
- (4) Zur Einhaltung der vorgesehenen Schriftform für die Reservierung nach Absatz 1 genügt die Übermittlung per Email an [jms-vermietung@bsb.hamburg.de](mailto:jms-vermietung@bsb.hamburg.de).

#### **§ 4 Entgeltlichkeit der Nutzung**

- (1) Für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Zentrale der JMS und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen werden die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte erhoben.
- (2) Auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 09.12.2014 werden die Nutzungsentgelte jährlich im Rahmen der Kostendeckungsüberprüfung angepasst.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist in der Regel im Vorwege zu entrichten. Der Nutzerin bzw. dem Nutzer geht eine gesonderte Rechnung über das Nutzungsentgelt zu. Aus dieser ergibt sich die Fälligkeit. Im Einzelfall kann die Nutzung auch von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nach Ziffer 8 des Überlassungs- und Nutzungsvertrag (Anlage 2) oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.
- (4) Wird die Nutzung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer vor Nutzungsbeginn gekündigt, werden Preise nach Anlage 1, A7. berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer die Nichtinanspruchnahme nicht zu vertreten hat. Maßgeblich für die Berechnung der in der Anlage 1, A7. genannten Fristen ist der Eingang der schriftlichen Kündigung bei der JMS (Mittelweg 42, 20148 Hamburg; [jms-vermietung@bsb.hamburg.de](mailto:jms-vermietung@bsb.hamburg.de)).

#### **§ 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- (1) Die Räume werden in dem bestehenden, der Nutzerin bzw. dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem JMS-Sachgebiet VBT beanstandet. Die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
- (2) Die JMS übernimmt keine Verantwortung für den Zustand (insbesondere Spiel- bzw. Konzertfähigkeit) von gemieteten Instrumenten. Instrumente, die Gegenstand eines Mietvertrags sind, können in Absprache mit dem JMS-Sachgebiet VBT zuvor ausprobiert werden.
- (3) Die Räume dürfen von der Nutzerin bzw. dem Nutzer nur zu den im Überlassungs- und Nutzungsvertrag genannten Zwecken genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen in oder an den Räumen, Anlagen, Instrumenten, Einrichtungen oder Gegenständen sind dem JMS-Sachgebiet VBT unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Benutzung der Räume durch die JMS darf nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls kann die JMS nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Räumung auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers selbst durchführen lassen.

#### **§ 6 Besondere Pflichten**

- (1) Die JMS ist als Betreiberin der Gebäude am Mittelweg 42 und 42a für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sowie der ordnungspolizeilichen Vorgaben verantwortlich. Die Vorgaben hängen ggf. von der Art der Nutzung ab. Anweisungen des Personals im Hinblick auf die Umsetzung der genannten Vorschriften ist Folge zu leisten. Wird den Anweisungen nicht Folge geleistet, kann die JMS von dem Überlassungs- und Nutzungsvertrag zurücktreten. Schadensersatz steht der Nutzerin bzw. dem Nutzer in diesem Fall nicht zu. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Je nach Erforderlichkeit sorgt die JMS für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, von den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen des Einzelfalls ab. Die eventuell entstehenden Kosten hat die Nutzerin bzw. der Nutzer zu tragen.
- (4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die Ausfahrt der Feuerwehr und die Rettungswege dauerhaft freizuhalten.
- (5) Die Entsorgung von Abfällen, die die Kapazitäten der in den gemieteten Räumen bereitgestellten Abfallbehälter überschreitet, ist bei dem JMS-Sachgebiet VBT anzumelden.

#### **§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Anlage 3.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung (MBISchul) in Kraft.

Hamburg, den 01.07.2019

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

gez. Prof. Guido Müller

Direktor der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (JMS)

Anlage 1 – Nutzungsentgelte

Anlage 2 – Muster der Überlassungs- und Nutzungsvertrags

Anlage 3 – Allgemeine Geschäftsbedingungen

04.07.2019

MBISchul 06/2019, Seite 88

V 34/187-80.12

\* \* \*

Anlage 1

## Nutzungsentgelte

### A1 Benutzung von Räumen

A1.1.	Miralles Saal, Auditorium und Mehrzweckraum Nutzungsentgelte pro Stunde Veranstaltungszeit; Mindestnutzung von zwei Stunden, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nutzungsordnung	
A1.1.1	Miralles Saal – Auditorium	104,00 €
A1.1.2	Miralles Saal – Mehrzweckraum	52,00 €
A1.2.	Langzeitnutzungen Nutzung des Auditoriums, die sich über einen ganzen Tag oder mehrere aufeinanderfolgende Tage in der Weise erstreckt, dass eine anderweitige Nutzung des jeweiligen Raumes und der angrenzenden Räumlichkeiten nicht möglich ist	
A1.2.1	Stunde 1-8, je Stunde	104,00 €
A1.2.2	ab Stunde 9, je Stunde	52,00 €
A1.3	Unterricht-, Proben-, Einspiel-, Konferenz- und Aufenthaltsräume sowie Tonstudio Nutzungsentgelte pro Stunde, Mindestnutzung von 2 Stunden, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nutzungsordnung	
A1.3.1	bis 20 qm	10,40 €
A1.3.2	bis 40 qm	20,80 €
A1.3.3	bis 65 qm	31,20 €
A1.3.4	bis 90 qm	41,60 €
A1.3.5	über 90 qm	52,00 €
A1.3.6	Tonstudio ohne Techniker/in	72,80 €
A1.4	Sonstige Veranstaltungsräume Nutzungsentgelte pro Stunde Veranstaltungszeit, Mindestnutzung von 2 Stunden, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nutzungsordnung	
A1.4.1	Studiosaal (groß) im Michael Otto Haus	52,00 €
A1.4.2	Mehrzweckraum im Miralles Saal	52,00 €
A1.4.3	Saal Mittelweg 42a	83,20 €
A1.5	Flächen für Merchandising (sofern dadurch Einnahmen erzielt werden), je 10qm – gültig für Cateringflächen, CDs, T-Shirts u. ä. – nur in Kombination mit und für die Dauer der Nutzung von Räumen möglich	52,00 €
A1.6	Befugnis zu Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen nach Absprache	
A1.7	Garderobe	0,00 €
A1.8	Stühle, Notenpulte, Flipchart, Pinnwand, Moderationskoffer	0,00 €
A1.9	Raum für Zwischenlagerung	0,00 €
A1.10	Tanzteppich schwarz, ganze Bühnenfläche (ca. 180,- m <sup>2</sup> ) zzgl. Personal	100,00 €

### A2 Personalkosten

Die Menge des erforderlichen Personals ist abhängig von der Art der Nutzung sowie den genutzten Räumlichkeiten. Insbesondere sind die Vorschriften des Brandschutzes sowie der Versammlungsstättenverordnung zu berücksichtigen. Die Entscheidung über den Personalbedarf obliegt dem Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik (VBT) der Staatlichen Jugendmusikschule. Die Personalkosten erhöhen sich an Sonn- und Feiertagen.

A2.1	einfaches technisches Personal (z. B. Fachkraft für Veranstaltungstechnik) je Person und Stunde	31,20 €
A2.2	erweitertes technisches Personal (z. B. Meister für Tontechnik) je Person und Stunde	52,00 €
A2.3	Auf-, Ab-, Umbaupersonal je Person und Stunde	26,00 €
A2.4	Vorderhauspersonal (Garderobe, Einlass, Service) je Person und Stunde	18,72 €
A2.5	Kassenpersonal pro Person und Stunde	20,80 €
A2.6	Geldkassette für die Kasse, pro Nutzung	36,40 €
A2.7	Reinigung, pro Reinigungseinsatz	156,00 €
<b>A3</b>	<b>Betriebskosten</b>	
	Zur Deckung der Betriebskosten (Wartung, Strom, Wasser, Wärme, Hauskosten) wird eine Betriebskostenpauschale je Nutzung erhoben. Bei Nutzungen, die sich über mehr als 24 Stunden erstrecken, berechnet sich die Betriebskostenpauschale je 24 Stunden.	
A3.1	Betriebskostenpauschale für Veranstaltungen ohne Publikum	78,00 €
A3.2	Betriebskostenpauschale für Veranstaltungen mit Publikum	208,00 €
<b>A4</b>	<b>Pauschalen</b>	
	Sofern nach Art, Umfang und Dauer von Veranstaltungen Einzelberechnungen nach dieser Entgeltbestimmung aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar sind, kann die Direktion der Vereinbarung eines Pauschalpreises zustimmen. Dies gilt sinngemäß auch für Nutzungen, die in diesen Entgeltbestimmungen nicht ausgeführt sind.	
<b>A5</b>	<b>Nutzung von Instrumenten</b>	
A5.1	Flügelnutzung ohne Stimmung, je Stunde	
A5.1.1	D-Flügel	62,40 €
A5.1.2	andere Flügel	41,60 €
A5.2	Klavirnutzung ohne Stimmung, je Stunde	10,40 €
A5.3	Cembalonutzung ohne Stimmung:	36,40 €
A5.4	Schlagzeug ohne Becken, je Tag	26,00 €
A5.5	Pauken, je Tag und Stück	15,60 €
A5.6	Marimbaphon/Vibraphon, je Tag und Stück	26,00 €
A5.7	Keyboard ggf. inkl. Verstärker/Box je Tag	26,00 €
A5.8	Röhrenglocken je Tag	25,00 €
A5.9	Gong je Tag	20,00 €
A5.10	weitere Instrumente auf Anfrage	
<b>A6</b>	<b>Benutzung von Technischen Einrichtungen</b>	
A6.1	Miralles Saal: Nutzung eines Tonmischpults + Haus-PA (sofern vorhanden), Tagessatz	156,00 €
A6.2	Aula Haus 2, g_1.01: Nutzung eines Tonmischpults + Haus-PA (sofern vorhanden), Tagessatz	124,80 €
A6.3	Kleinbeschallungsanlage (PA + Mischpult + CD-Player), Tagessatz	83,20 €
A6.4	Verstärker je Tag	15,60 €
A6.5	Monitorboxen je Tag	10,40 €
A6.6	Nutzung eines Mikrofons, Tagessatz	10,40 €
A6.7	Nutzung des Lichtmischpults inkl. Scheinwerfern, Tagessatz	260,00 €
A6.8	Dekobeleuchtung, mobil inkl. Verkablung, pro Scheinwerfer und Tag	10,40 €
A6.9	Nutzung von Beamer und Leinwand, Tagessatz	114,40 €
A6.10	Podeste je Tag und qm (inkl. Steckbeine, Verbinder und Geländer)	10,40 €
A6.12	Bereitstellung von Stromversorgung im Foyer/Außenbereich	10,40 €
<b>A7</b>	<b>Nutzungsentgelte für bereitgestellte Räume, die nicht in Anspruch genommen werden (Stornokosten)</b>	
A7.1	bei Absage drei bis sechs Monate vor dem vorgesehenen Benutzungstermin ein Viertel des Nutzungsentgeltes gemäß A1-A5.	25 %
A7.2	bei Absage drei Monate bis sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin die Hälfte des Nutzungsentgeltes gemäß A1-A5.	50 %

A7.3	bei Absage später als sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin das volle Nutzungsentgelt gemäß A1-A5. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach A7 ist der Eingang der schriftlichen Stornierung bei der Staatlichen Jugendmusikschule (Mittelweg 42, 20148 Hamburg; jms-vermietung@bsb.hamburg.de).	100 %
<b>A8</b>	<b>Besondere Auslagen</b> Zusätzlich zu den Nutzungsentgelten werden die Kosten für das Stimmen von Instrumenten, Transporte sowie für die Anmietung nicht vorhandenen Materials der Nutzerin bzw. dem Nutzer durch die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg in Rechnung gestellt.	
<b>A9</b>	<b>Durchführung von Wettbewerben</b>	
A9.1	Der Regionalwettbewerb Jugend Musiziert gilt als eine Veranstaltung der JMS. Für seine Durchführung werden dem Verein Jugend Musiziert e.V. keine Kosten in Rechnung gestellt.	
A9.2	Für die Durchführung der Wettbewerbe Jugend jazzt und Tonali GrandPrix sind die Betriebskostenpauschale und die Kosten für Reinigung sowie die Kosten für besondere Auslagen in vollem Umfang zu entrichten. Nutzungsentgelte für Räume, vorhandene technische Ausstattung und vorhandene Instrumente fallen nicht an. JMS-Personal unterstützt im Rahmen des Hauptamtes, ggf. zusätzlich erforderliches Personal wird von den Hauptveranstaltern getragen.	
<b>A10</b>	<b>Ermäßigte Nutzungsentgelte</b> Ermäßigte Nutzungsentgelte können vereinbart werden für Veranstaltungen Dritter, die der Förderung spezieller Zwecke gemäß Nutzungsordnung dienen. Ermäßigte Nutzungsentgelte dürfen nur für die Überlassung von Räumen, Instrumenten und Geräten berechnet oder vereinbart werden. Wegen einer Veranstaltung entstehende tatsächliche Aufwendungen, wie insbesondere die Kosten für den Einsatz für Personal und Reinigung sowie die Betriebskostenpauschale sind in vollem Umfang zu entrichten.	
A10.1	Ermäßigung für Veranstaltungen Dritter, die die Zwecke nach § 1 Absatz 3 Sätze 3.d, e und f der Nutzungsordnung fördern.	max. 50 %
A10.2	Ermäßigung für Veranstaltungen Dritter, die die Zwecke nach § 1 Absatz 3 Satz 3.b der Nutzungsordnung fördern.	max. 80 %
A10.3	Ermäßigung für Veranstaltungen der Behörde für Schule und Berufsbildung, die keine Veranstaltungen der Staatlichen Jugendmusikschule sind.	80 %
<b>A11</b>	<b>Umsatzsteuer</b> Auf die in dieser Anlage genannten Entgelte wird zusätzlich der jeweils geltende Umsatzsteuersatz (von zur Zeit 19 %) erhoben.	

## Überlassungs- und Nutzungsvertrag – Muster –

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Staatliche Jugendmusikschule vertreten durch  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben. –

– nachstehend „JMS“ genannt –

und Klicken Sie hier, um Text einzugeben. ,  
vertreten durch Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

– nachstehend „Nutzer“ genannt –

wird folgender Überlassungs- bzw. Nutzungsvertrag geschlossen:

1. Die JMS überlässt dem Nutzer die in der diesem Vertrag beigefügten Anlage „Nutzungsentgeltberechnung Räume“ genannten Räumlichkeiten sowie die in der Anlage „Ausstattung“ genannten Instrumente und Ausstattungen in der Zentrale der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg.
2. Räume, Instrumente und Ausstattungen werden dem Nutzer zur Verfügung gestellt für: Wählen Sie ein Element aus.  
  
Eine Veränderung des Nutzungszwecks ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zulässig.
3. Es werden Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Mitwirkende erwartet.
4. Es werden Wählen Sie ein Element aus. Zuschauer erwartet.
5. Es werden Wählen Sie ein Element aus.
6. Die Räume werden dem Nutzer bereitgestellt vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben., Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Uhr, bis Klicken Sie hier, um Text einzugeben., Uhr.
7. Für die Überlassung der Räumlichkeiten, Instrumente und Ausstattungen zahlt der Nutzer einen Betrag in Höhe von Klicken Sie hier, um Text einzugeben. zzgl. 19 %. Dieser Mietpreis berechnet sich gemäß der Anlagen „Mietpreisberechnung Räume“ und „Mietpreisberechnung Ausstattung“.
8. Zusätzlich ist bei der JMS eine Sicherheitsleistung in Höhe von Wählen Sie ein Element aus. zu hinterlegen. Die JMS kann die Sicherheitsleistung mit nicht gezahlten Nutzungsentgelten oder Kosten wegen Haftungsschäden verrechnen. Sind keine Schäden zu verzeichnen und alle Nutzungsentgelte bezahlt, wird die Sicherheitshinterlegung dem Nutzer nach der Veranstaltung in voller Höhe zurücküberwiesen.
9. Dem Nutzer geht neben dem Überlassungs- und Nutzungsvertrag anschließend eine Rechnung über den Gesamtbetrag inkl. Sicherheitsleistung zu.
10. Eine Ablichtung der Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Bestimmungen über die Nutzungsentgelte wurden mir übergeben. Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese an.

Sonstige Vereinbarungen:

- Z. B. ermäßigte Mietpreise nach A10, Anlage Nutzungsentgelte

Erklärungen in Ausführung dieses Vertrages erteilt für die JMS

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

sowie für den Nutzer

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt. Der letzte Satz gilt nicht für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

---

Datum; Für die JMS,  
Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik

---

Datum; Direktion

---

Datum; Nutzer

\* \* \*

Anlage 3

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg**

### **1. Geltung**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Überlassungs- und Nutzungsverträge über Räumlichkeiten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (JMS).

### **2. Verbot der Untervermietung**

Die Untervermietung oder Weiterüberlassung des gesamten oder von Teilen des Vertragsgegenstands ist ausgeschlossen.

### **3. Kündigung/Rücktritt**

3.1 Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag vor Übergabe des Vertragsgegenstands fristlos außerordentlich zu kündigen, wenn

- a. die nach Ziffer 7. des Vertrags geschuldeten Zahlungen auch aus anderen Veranstaltungen der Nutzerin/des Nutzers nicht fristgerecht geleistet werden;
- b. die Durchführung der Veranstaltung zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einer Schädigung des Ansehens der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg sowie deren Gebäude oder einem Verstoß gegen geltendes Recht führen würde;
- c. die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen nach Ziffer 4 dieser Anlage nicht rechtzeitig vorliegen, nicht erteilt oder entzogen werden;
- d. die Nutzerin/der Nutzer zahlungsunfähig wird, er eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen stellt oder ein solcher Antrag von einem Dritten gestellt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- e. die Nutzerin/der Nutzer im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung, macht;



- f. die Nutzerin/der Nutzer mit den geplanten Abläufen und technischen Nutzungen den von dem JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik nach Ziffer 7 dieser Anlage erteilten Genehmigungen widerspricht;
  - g. die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden kann.
- 3.2. Die Kündigung erfolgt schriftlich und unverzüglich.
- 3.3. Eine Kündigung oder ein Rücktritt nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen berechtigt die Nutzerin/den Nutzer weder zu Schadenersatz noch zu Ersatz von Auslagen oder entgangenem Gewinn.
- 3.4. Ferner ist die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg berechtigt, die bereits laufende Veranstaltung abzurechnen, wenn die Veranstaltung auf Grund von technischen oder personellen Ausfällen nicht gemäß den Sicherheitsstandards durchgeführt bzw. fortgesetzt werden kann. Für durch den Abbruch der laufenden Veranstaltung entstehende Schäden, die durch die Staatliche Jugendmusikschule leicht fahrlässig verursacht wurden, haftet die Staatliche Jugendmusikschule nicht.
- 4. Genehmigungen/Rechte/Freistellung**
- 4.1. Die Nutzerin/der Nutzer hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen bezüglich der zu zeigenden/aufzuführenden Werke, insbesondere bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), bei der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), dem Finanzamt, der Künstlersozialkasse sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen auf eigene Kosten vorzunehmen und etwaige Steuern, Gebühren, Beiträge und Tantieme zu tragen.
- 4.2. Die Nutzerin/der Nutzer hat auch alle sonst notwendigen Genehmigungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nach dem Urheberrecht notwendigen Genehmigungen, auf eigene Kosten einzuholen.
- 4.3. Die Nutzerin/der Nutzer stellt die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der in den Ziffern 4.1. bis 4.2. genannten Verpflichtungen beruhen.
- 5. Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen**  
Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen bedürfen der vor Veranstaltungsbeginn einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg. Die Zustimmung kann an weitere Voraussetzungen, insbesondere Entgeltverpflichtungen geknüpft werden.
- 6. Technische Einbauten, Erweiterungen, Ergänzungen**
- 6.1. Alle für die Veranstaltung verwendeten technischen Geräte und Gegenstände, insbesondere Licht- und Tontechnik, Dekorationen, Kulissen und Instrumente müssen den Vorschriften über die Brandverhütung nach der Versammlungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 420) in der aktuellen Fassung entsprechen und dies nach DIN 4102 nachweisen und über eine gültige VDE-Prüfplakette verfügen oder durch Kaufbeleg die Neuwertigkeit nachweisen.
- 6.2. Wenn die Sicherheit eines technischen Gerätes oder sonstigen Gegenstandes nicht nachgewiesen wird, darf die Staatliche Jugendmusikschule dieses Gerät bzw. diesen Gegenstand nicht zur Veranstaltung zulassen.
- 7. Technische und organisatorische Inhalte der Veranstaltung/Personalplanung**
- 7.1. Alle technischen und organisatorischen Inhalte der Veranstaltung, insbesondere genutztes Material, Anzahl der Mitwirkenden und verwendete Technik, sind dem JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 7.2. Über die Zulässigkeit, Umsetzbarkeit und Genehmigung aller geplanten Abläufe, Nutzungen, Einbauten und Veränderungen entscheidet das JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik.
- 7.3. Die Entscheidung über die erforderliche Menge an Personal sowie deren ggf. erforderliche (Fach-) Qualifikation obliegt dem JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik.
- 7.4. Änderungen der gemachten Angaben, insbesondere über verwendete Technik und die Anzahl der Mitwirkenden weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung, müssen von der Staatlichen Jugendmusikschule nicht mehr akzeptiert werden.
- 7.5. Verpflichtungen, die sich aus den zu Ziffer 6 und 7 gemachten Angaben ergeben, insbesondere der Einsatz speziell geschulten Personals, obliegen der Nutzerin/dem Nutzer.
- 7.6. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 7.5 behält sich die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg das Recht vor, die Veranstaltung abzurechnen.

## **8. Haftung**

- 8.1. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg oder ihren Angestellten, Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten entstandenen Schäden, die durch ihn, sein Personal oder Beauftragte während der Vertragslaufzeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Die Nutzerin/der Nutzer stellt die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden im Sinne des ersten Satzes frei.
- 8.2. Die Haftung des Veranstalters nach Ziffer 8.1. erstreckt sich auch auf Folgeschäden. Wird die Weitervermietung aufgrund von Schäden im Sinne der Ziffer 8.1. verzögert oder unmöglich, haftet die Nutzerin/der Nutzer auch für den daraus entstehenden Schaden.
- 8.3. Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg ist berechtigt, die nach Ziffer 8.1. entstandenen Schäden nach schriftlicher Mahnung nach Ablauf einer 14-tägigen Frist auf Rechnung des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- 8.4. Etwaige weitergehende Ansprüche der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg gegen die Nutzerin bzw. den Nutzer bleiben von den Regelungen der Ziffern 8.1. bis 8.3. unberührt.
- 8.5. Für Schäden, die der Nutzerin/ dem Nutzer aufgrund Höherer Gewalt entstanden sind, ist eine Haftung der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg ausgeschlossen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich Sturmflut und andere Naturereignisse, Ausfall von notwendigen externen Versorgungsnetzen (Elektrizität, Wasser), Streik und behördliche Verbote z.B. aufgrund von Krankheitsepidemien oder Landestrauer.

## **9. Hausrecht**

Der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg bzw. den von ihr beauftragten Dritten steht das ausschließliche Hausrecht zu. Der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg und den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zugang zum Vertragsgegenstand zu gewähren. Die Nutzerin/der Nutzer hat Weisungen der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg oder der von ihr beauftragten Dritten zu befolgen.

## **10. Sonstiges**

- 10.1. Es gilt deutsches Recht.
- 10.2. Gerichtsstand ist Hamburg.

Die Nutzungsordnung nebst Anlagen finden Sie im Internet unter dem Link [www.schulrecht.hamburg.de](http://www.schulrecht.hamburg.de).

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

### **Pauschale Beihilfe – Steuerrechtliche Neubewertung**

Betroffener Personenkreis: Beamt/innen, Versorgungsempfänger/innen

Wesentliche Inhalte: Steuerrechtliche Neubewertung der Pauschalen Beihilfe

Die pauschale Beihilfe wurde zum 01. August 2018 als Alternative zur „individuellen“ Beihilfe geschaffen. Statt der tatsächlich anfallenden Aufwendungen wird monatlich die Hälfte der Kosten einer Krankenvollversicherung zusammen mit den Bezügen gewährt.

Diese pauschale Beihilfe unterliegt nach einem geänderten Beschluss der Steuerverwaltung nun grundsätzlich der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 62 S. 1 EStG.

Der pauschale Beihilfebetrag für berücksichtigungsfähige Angehörige muss allerdings weiterhin versteuert werden. Es handelt sich hierbei um die Ausnahme von der Regelung der grundsätzlichen Steuerfreiheit.

Für die Beschäftigten, deren pauschale Beihilfebeiträge durch den geänderten Beschluss nun unter die Steuerfreiheit fallen, wird eine rückwirkende Änderung der Bezügemittelungen für 2019 erstellt und zugesendet. In diesen Fällen sollten die Beschäftigten für das Jahr **2018** eine Einkommenssteuererklärung abgeben, damit die bereits erfolgte Besteuerung nachträglich ausgeglichen werden kann.

Die Personalabteilung informiert:

## Änderung der Zonenstufen beim Auslandszuschlag

Betroffener Personenkreis: Beschäftigte im Auslandsdienst

Wesentliche Inhalte: Änderung der Zonenstufen der Auslandsbesoldung ab Juli 2019

Zum 01. Juli 2019 sind Änderungen an der Auslandszuschlagsverordnung (AuslZuschV) in Kraft getreten. Diese Änderungen sehen eine neue Zuordnung der unterschiedlichen ausländischen Dienstorte zu den Zonenstufen vor. Die neuen Zonenstufen können der Anlage 1 entnommen werden. Wie hoch die Besoldung in der jeweiligen Zonenstufe ist, kann der aktuellen Auslandsbesoldungstabelle entnommen werden. Diese ist nachfolgend für 2019 und 2020 abgebildet (Anlage 2).

Durch die geänderten Zuordnungen ergeben sich unter Umständen neue Besoldungsbeträge. Eine Neuberechnung wird von Amts wegen vorgenommen.

09.07.2019  
MBISchul 06/2019, Seite 96

V 424-2/114-00.1

\* \* \*

### Anlage 1

#### Zehnte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Vom 24. Juni 2019

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

#### Artikel 1 Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Die Anlagen 1 und 2 der Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2018 (BGBl. I S. 661) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1  
(zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
<b>Abschnitt 1 Europa</b>			
1	Albanien	Tirana	12
2	Belgien	Brüssel	2
3	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	11
4	Bulgarien	Sofia	9
5	Dänemark	Kopenhagen	2
6	Estland	Tallinn	7
7	Finnland	Helsinki	5
8	Frankreich	Paris	2
9		Bordeaux	2
10		Lyon	1
11		Marseille	2
12		Straßburg	2

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
13	Griechenland	Athen	5
14		Thessaloniki	5
15	Irland	Dublin	2
16	Island	Reykjavik	5
17	Italien	Rom	2
18		Mailand	1
19	Kosovo	Pristina	15
20	Kroatien	Zagreb	6
21	Lettland	Riga	6
22	Litauen	Wilna	5
23	Luxemburg	Luxemburg	1
24	Malta	Valletta	3
25	Moldau	Chisinau	10
26	Montenegro	Podgorica	11
27	Niederlande	Den Haag	1
28		Amsterdam	1
29	Nordmazedonien	Skopje	10
30	Norwegen	Oslo	4
31	Österreich	Wien	1
32	Polen	Warschau	4
33		Breslau	6
34		Danzig	6
35		Krakau	5
36		Oppeln	7
37	Portugal	Lissabon	1
38	Rumänien	Bukarest	7
39		Hermannstadt	10
40		Temeswar	9
41	Russland	Moskau	11
42		Jekaterinburg	13
43		Kaliningrad	12
44		Nowosibirsk	15
45		St. Petersburg	11
46	Schweden	Stockholm	3
47	Schweiz	Bern	2
48		Genf	2
49	Serbien	Belgrad	9
50	Slowakische Republik	Pressburg	5
51	Slowenien	Laibach	4
52	Spanien	Madrid	2
53		Barcelona	1
54		Las Palmas de Gran Canaria	2
55		Malaga	1
56		Palma de Mallorca	1
57	Tschechische Republik	Prag	4
58	Türkei	Ankara	8
59		Antalya	7
60		Istanbul	6
61		Izmir	6
62	Ukraine	Kiew	12
63		Donezk	16
64	Ungarn	Budapest	4
65	Vereinigtes Königreich	London	2
66		Edinburgh	3
67	Weißrussland	Minsk	12
68	Zypern	Nikosia	8

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
<b>Abschnitt 2</b>			
<b>Afrika</b>			
69	Ägypten	Kairo	15
70	Algerien	Algier	15
71	Angola	Luanda	20
72	Äquatorialguinea	Malabo	20
73	Äthiopien	Addis Abeba	17
74	Benin	Cotonou	20
75	Botsuana	Gaborone	15
76	Burkina Faso	Ouagadougou	20
77	Burundi	Bujumbura	20
78	Côte d'Ivoire	Abidjan	20
79	Dschibuti	Dschibuti	20
80	Eritrea	Asmara	20
81	Gabun	Libreville	20
82	Ghana	Accra	19
83	Guinea	Conakry	20
84	Kamerun	Jaunde	20
85	Kenia	Nairobi	15
86	Kongo	Brazzaville	20
87	Kongo, Demokrat. Republik	Kinshasa	20
88	Liberia	Monrovia	20
89	Libyen	Tripolis	20
90	Madagaskar	Antananarivo	20
91	Malawi	Lilongwe	17
92	Mali	Bamako	20
93	Marokko	Rabat	10
94	Mauretanien	Nouakchott	20
95	Mosambik	Maputo	17
96	Namibia	Windhuk	13
97	Niger	Niamey	20
98	Nigeria	Abuja	20
99		Lagos	20
100	Ruanda	Kigali	19
101	Sambia	Lusaka	16
102	Senegal	Dakar	18
103	Sierra Leone	Freetown	20
104	Simbabwe	Harare	20
105	Sudan	Khartum	20
106	Südafrika	Pretoria	8
107		Kapstadt	12
108	Südsudan	Dschuba	20
109	Tansania	Daressalam	19
110	Togo	Lomé	20
111	Tschad	N'Djamena	20
112	Tunesien	Tunis	9
113	Uganda	Kampala	14
<b>Abschnitt 3</b>			
<b>Amerika</b>			
114	Argentinien	Buenos Aires	12
115	Bolivien	La Paz	16
116	Brasilien	Brasilia	13
117		Porto Alegre	13
118		Recife	13
119		Rio de Janeiro	14
120		São Paulo	14

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
121	Chile	Santiago de Chile	13
122	Costa Rica	San José	11
123	Dominikanische Republik	Santo Domingo	14
124	Ecuador	Quito	12
125	El Salvador	San Salvador	18
126	Guatemala	Guatemala City	16
127	Haiti	Port-au-Prince	20
128	Honduras	Tegucigalpa	20
129	Jamaika	Kingston	19
130	Kanada	Ottawa	4
131		Montreal	5
132		Toronto	4
133		Vancouver	3
134	Kolumbien	Bogotá	12
135	Kuba	Havanna	20
136	Mexiko	Mexiko City	13
137	Nicaragua	Managua	19
138	Panama	Panama	15
139	Paraguay	Asunción	13
140	Peru	Lima	14
141	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain	18
142	Uruguay	Montevideo	11
143	Venezuela	Caracas	20
144	Vereinigte Staaten	Washington	6
145		Atlanta	5
146		Boston	5
147		Chicago	7
148		Houston	7
149		Los Angeles	6
150		Miami	7
151		New York	6
152		San Francisco	6
<b>Abschnitt 4</b>			
<b>Asien</b>			
153	Afghanistan	Kabul	20
154		Masar-e-Sharif	20
155	Armenien	Eriwan	12
156	Aserbaidshan	Baku	14
157	Bahrain	Manama	18
158	Bangladesch	Dhaka	20
159	Brunei	Bandar Seri Begawan	14
160	China	Peking	12
161		Chengdu	15
162		Hongkong	10
163		Kanton	15
164		Shanghai	11
165		Shenyang	19
166	Georgien	Tiflis	14
167	Indien	New Delhi	16
168		Bangalore	16
169		Chennai (Madras)	16
170		Kalkutta	16
171		Mumbai (Bombay)	14
172	Indonesien	Jakarta	15
173	Irak	Bagdad	20
174		Erbil	20
175	Iran	Teheran	18
176	Israel	Tel Aviv	10

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
177	Japan	Tokyo	11
178		Osaka-Kobe	11
179	Jemen	Sanaa	20
180	Jordanien	Amman	14
181	Kambodscha	Phnom Penh	20
182	Kasachstan	Nur-Sultan	14
183		Almaty	14
184	Katar	Doha	14
185	Kirgisistan	Bischkek	18
186	Korea, Demokratische Volksrepublik	Pjöngjang	20
187	Korea, Republik	Seoul	11
188	Kuwait	Kuwait	13
189	Laos	Vientiane	18
190	Libanon	Beirut	15
191	Malaysia	Kuala Lumpur	11
192	Mongolei	Ulan Bator	20
193	Myanmar	Rangun	20
194	Nepal	Kathmandu	20
195	Oman	Maskat	13
196	Pakistan	Islamabad	18
197		Karachi	19
198	Philippinen	Manila	15
199	Saudi Arabien	Riad	16
200		Djidda	17
201		Singapur	Singapur
202	Sri Lanka	Colombo	14
203	Syrien	Damaskus	20
204	Tadschikistan	Duschanbe	20
205	Thailand	Bangkok	13
206	Turkmenistan	Aschgabat	17
207	Usbekistan	Taschkent	18
208	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	13
209		Dubai	11
210	Vietnam	Hanoi	15
211		Ho-Chi-Minh-Stadt	17
<b>Abschnitt 5</b> <b>Australien und Neuseeland</b>			
212	Australien	Canberra	9
213		Sydney	9
214	Neuseeland	Wellington	8
<b>Abschnitt 6</b> <b>Weitere Dienstorte</b>			
215		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)	15
216		Taipei (Taiwan)	13

**Anlage 2**

(zu § 1 Absatz 2 Satz 3)

	Staat	Dienstort	Zonenstufe
	1	2	3
<b>Abschnitt 1 Europa</b>			
1	Frankreich	Évreux	3
2		Le Luc/Le Cannet de Maures/Draguignan	4
3		Nancy/Toul	3
4	Italien	Neapel/Giugliano	4
5		Poggio Renatico	2
6		Sigonella/Catania/Palermo	4
7	Litauen	Rukla	9
8	Niederlande	Eibergen	2
9		Vredepeel	2
10	Vereinigtes Königreich	Warton/Preston	3
11		Yeovil	4
<b>Abschnitt 2 Amerika</b>			
12	Kanada	Cold Lake	8
13		Portage la Prairie/Southport	8
14	Vereinigte Staaten	Alamogordo/Holloman	9
15		Carlisle	7
16		Charleston AFB	7
17		Colorado Springs	7
18		El Paso/Fort Bliss	8
19		Fayetteville, Fort Bragg	8
20		Fort Huachuca	10
21		Fort Rucker	9
22		Goodyear	9
23		Huntsville, Redstone	8
24		Maxwell AFB, Montgomery	8
25		Monterey	7
26		Newport (Rhode Island)	4
27		Pensacola/Eglin	8
28		Reston/Dulles	7
29		San Diego	7
30		Sheppard AFB/Fort Sill/ Wichita Falls	9
<b>Abschnitt 3 Australien und Neuseeland</b>			
31	Australien	Melbourne	7
<b>Abschnitt 4 Weitere Dienstorte</b>			
32		Neumayer-Station III (Antarktis)	11“.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2019

Der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas



**Anlage 2**

Gültig ab 1. April 2019

**Auslandszuschlag**

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

VI.2

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
	bis 2 350,44	2 350,45 bis 2 647,65	2 647,66 bis 2 985,35	2 985,36 bis 3 369,02	3 369,03 bis 3 814,17	3 814,18 bis 4 324,40	4 324,41 bis 4 904,17	4 904,18 bis 5 562,85	5 562,86 bis 6 311,29	6 311,30 bis 7 161,72	7 161,73 bis 8 127,96	8 127,97 bis 9 225,80	9 225,81 bis 10 473,22	10 473,23 bis 11 890,59	ab 11 890,60		
Zonen- stufe																	
1	792,20	858,40	929,44	1 008,89	1 094,39	1 189,48	1 293,00	1 407,40	1 533,82	1 674,68	1 828,78	1 893,79	1 962,40	2 035,86	2 114,12	1	152,90
2	881,26	952,30	1 029,37	1 113,64	1 206,36	1 308,70	1 419,45	1 542,26	1 677,10	1 826,35	1 990,09	2 064,74	2 144,21	2 228,48	2 318,77	2	168,55
3	969,17	1 046,23	1 129,28	1 219,58	1 319,52	1 427,87	1 547,07	1 677,10	1 820,36	1 978,06	2 150,25	2 235,72	2 326,01	2 422,32	2 523,44	3	184,21
4	1 057,05	1 140,13	1 229,23	1 325,55	1 431,46	1 547,07	1 673,47	1 811,91	1 963,62	2 129,76	2 311,54	2 406,67	2 507,81	2 614,95	2 728,10	4	199,84
5	1 146,16	1 234,05	1 329,16	1 431,46	1 543,45	1 666,25	1 799,88	1 945,56	2 105,68	2 281,46	2 472,88	2 577,64	2 689,60	2 807,59	2 933,97	5	216,71
6	1 234,05	1 327,97	1 427,87	1 537,44	1 656,62	1 785,44	1 926,30	2 080,40	2 248,96	2 433,14	2 634,21	2 748,58	2 871,41	3 000,23	3 138,68	6	232,35
7	1 323,13	1 421,85	1 527,80	1 643,35	1 768,60	1 904,63	2 053,91	2 215,24	2 392,22	2 584,84	2 795,54	2 920,75	3 053,18	3 194,05	3 343,33	7	248,00
8	1 411,01	1 515,77	1 627,74	1 749,35	1 880,54	2 023,81	2 180,36	2 350,09	2 534,28	2 736,54	2 956,87	3 091,71	3 234,97	3 386,68	3 547,99	8	263,67
9	1 500,08	1 609,68	1 727,64	1 855,26	1 993,73	2 144,21	2 306,74	2 484,93	2 677,53	2 888,25	3 118,18	3 262,66	3 416,77	3 579,29	3 752,67	9	279,30
10	1 587,98	1 703,57	1 827,57	1 961,20	2 105,68	2 263,41	2 433,14	2 618,57	2 820,80	3 039,96	3 278,32	3 433,63	3 597,36	3 771,93	3 957,34	10	294,97
11	1 675,90	1 797,47	1 926,30	2 067,16	2 218,85	2 382,58	2 560,78	2 753,42	2 962,90	3 191,62	3 439,66	3 604,60	3 779,14	3 965,77	4 163,22	11	310,64
12	1 764,97	1 891,36	2 026,25	2 173,10	2 330,80	2 501,78	2 687,18	2 888,25	3 106,15	3 343,33	3 600,98	3 775,54	3 960,93	4 158,40	4 367,88	12	326,27
13	1 852,87	1 985,28	2 126,13	2 277,86	2 442,79	2 620,97	2 813,62	3 023,09	3 249,43	3 495,03	3 762,29	3 946,51	4 142,75	4 351,01	4 572,57	13	341,92
14	1 941,95	2 079,19	2 226,08	2 383,79	2 555,95	2 740,15	2 940,01	3 156,71	3 391,50	3 646,73	3 923,63	4 117,46	4 324,54	4 543,66	4 777,21	14	357,58
15	2 029,84	2 173,10	2 324,82	2 489,73	2 667,92	2 859,36	3 067,63	3 291,57	3 534,77	3 798,44	4 084,96	4 289,63	4 506,31	4 737,51	4 981,88	15	373,22
16	2 117,72	2 267,02	2 424,71	2 595,69	2 779,89	2 979,75	3 194,05	3 426,39	3 678,01	3 950,11	4 245,09	4 460,57	4 688,13	4 930,11	5 186,57	16	388,88
17	2 206,81	2 360,91	2 524,65	2 701,62	2 893,06	3 098,93	3 320,46	3 561,23	3 821,30	4 101,81	4 406,41	4 631,55	4 869,91	5 122,75	5 392,43	17	404,55
18	2 294,71	2 453,61	2 624,57	2 807,59	3 005,02	3 218,12	3 448,07	3 696,08	3 963,36	4 253,50	4 567,74	4 802,50	5 051,72	5 316,59	5 597,11	18	420,18
19	2 383,79	2 547,54	2 724,49	2 913,53	3 116,97	3 337,31	3 574,48	3 829,73	4 106,65	4 405,22	4 729,08	4 973,45	5 233,52	5 509,23	5 801,77	19	437,02
20	2 471,67	2 641,42	2 823,21	3 019,48	3 230,16	3 456,50	3 700,89	3 964,56	4 249,91	4 556,90	4 890,39	5 144,42	5 415,30	5 701,83	6 006,44	20	452,67

## Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

VI.2

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
	bis 2 375,35	2 375,36 bis 2 675,72	2 675,73 bis 3 016,99	3 017,00 bis 3 404,73	3 404,74 bis 3 854,60	3 854,61 bis 4 370,24	4 370,25 bis 4 956,15	4 956,16 bis 5 621,82	5 621,83 bis 6 378,19	6 378,20 bis 7 237,63	7 237,64 bis 8 214,12	8 214,13 bis 9 323,59	9 323,60 bis 10 584,24	10 584,25 bis 12 016,63	12 016,64 ab 12 016,64		
Zonen- stufe																	
1	798,93	865,70	937,34	1 017,47	1 103,69	1 199,59	1 303,99	1 419,36	1 546,86	1 688,91	1 844,32	1 909,89	1 979,08	2 053,16	2 132,09	1	154,20
2	888,75	960,39	1 038,12	1 123,11	1 216,61	1 319,82	1 431,52	1 555,37	1 691,36	1 841,87	2 007,01	2 082,29	2 162,44	2 247,42	2 338,48	2	169,98
3	977,41	1 055,12	1 138,88	1 229,95	1 330,74	1 440,01	1 560,22	1 691,36	1 835,83	1 994,87	2 168,53	2 254,72	2 345,78	2 442,91	2 544,89	3	185,78
4	1 066,03	1 149,82	1 239,68	1 336,82	1 443,63	1 560,22	1 687,69	1 827,31	1 980,31	2 147,86	2 331,19	2 427,13	2 529,13	2 637,18	2 751,29	4	201,54
5	1 155,90	1 244,54	1 340,46	1 443,63	1 556,57	1 680,41	1 815,18	1 962,10	2 123,58	2 300,85	2 493,90	2 599,55	2 712,46	2 831,45	2 958,91	5	218,55
6	1 244,54	1 339,26	1 440,01	1 550,51	1 670,70	1 800,62	1 942,67	2 098,08	2 268,08	2 453,82	2 656,60	2 771,94	2 895,82	3 025,73	3 165,36	6	234,32
7	1 334,38	1 433,94	1 540,79	1 657,32	1 783,63	1 920,82	2 071,37	2 234,07	2 412,55	2 606,81	2 819,30	2 945,58	3 079,13	3 221,20	3 371,75	7	250,11
8	1 423,00	1 528,65	1 641,58	1 764,22	1 896,52	2 041,01	2 198,89	2 370,07	2 555,82	2 759,80	2 982,00	3 117,99	3 262,47	3 415,47	3 578,15	8	265,91
9	1 512,83	1 623,36	1 742,32	1 871,03	2 010,68	2 162,44	2 326,35	2 506,05	2 700,29	2 912,80	3 144,68	3 290,39	3 445,81	3 609,71	3 784,57	9	281,67
10	1 601,48	1 718,05	1 843,10	1 977,87	2 123,58	2 282,65	2 453,82	2 640,83	2 844,78	3 065,80	3 306,19	3 462,82	3 627,94	3 803,99	3 990,98	10	297,48
11	1 690,15	1 812,75	1 942,67	2 084,73	2 237,71	2 402,83	2 582,55	2 776,82	2 988,08	3 218,75	3 468,90	3 635,24	3 811,26	3 999,48	4 198,61	11	313,28
12	1 779,97	1 907,44	2 043,47	2 191,57	2 350,61	2 523,05	2 710,02	2 912,80	3 132,55	3 371,75	3 631,59	3 807,63	3 994,60	4 193,75	4 405,01	12	329,04
13	1 868,62	2 002,15	2 144,20	2 297,22	2 463,55	2 643,25	2 837,54	3 048,79	3 277,05	3 524,74	3 794,27	3 980,06	4 177,96	4 387,99	4 611,44	13	344,83
14	1 958,46	2 096,86	2 245,00	2 404,05	2 577,68	2 763,44	2 965,00	3 183,54	3 420,33	3 677,73	3 956,98	4 152,46	4 361,30	4 582,28	4 817,82	14	360,62
15	2 047,09	2 191,57	2 344,58	2 510,89	2 690,60	2 883,66	3 093,70	3 319,55	3 564,82	3 830,73	4 119,68	4 326,09	4 544,61	4 777,78	5 024,23	15	376,39
16	2 135,72	2 286,29	2 445,32	2 617,75	2 803,52	3 005,08	3 221,20	3 455,51	3 709,27	3 983,69	4 281,17	4 498,48	4 727,98	4 972,02	5 230,66	16	392,19
17	2 225,57	2 380,98	2 546,11	2 724,58	2 917,65	3 125,27	3 348,68	3 591,50	3 853,78	4 136,68	4 443,86	4 670,92	4 911,30	5 166,29	5 438,27	17	407,99
18	2 314,22	2 474,47	2 646,88	2 831,45	3 030,56	3 245,47	3 477,38	3 727,50	3 997,05	4 289,65	4 606,57	4 843,32	5 094,66	5 361,78	5 644,69	18	423,75
19	2 404,05	2 569,19	2 747,65	2 938,30	3 143,46	3 365,68	3 604,86	3 862,28	4 141,56	4 442,66	4 769,28	5 015,72	5 278,00	5 556,06	5 851,09	19	440,73
20	2 492,68	2 663,87	2 847,21	3 045,15	3 257,62	3 485,88	3 732,35	3 998,26	4 286,03	4 595,63	4 931,96	5 188,15	5 461,33	5 750,30	6 057,49	20	456,52

Hinweis des Amtes für Bildung:

## **Benennung des Strahlenschutzbevollmächtigten**

Es wird bekannt gegeben, dass Herr Arthur Meier mit Wirkung ab dem 01.08.2019 als Strahlenschutzbevollmächtigter der Behörde für Schule und Berufsbildung benannt wird. Durch die Benennung werden die dem Strahlenschutzverantwortlichen obliegenden Aufgaben gem. §§ 69 und 72 des Strahlenschutzgesetzes übertragen. Herr Meier ist unter folgender Strahlenschutznotrufnummer erreichbar:

0176/42863000

Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung

16.07.2019  
MBISchul 06/2019, Seite 106

B 31-351-01.001

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-10 – [mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de](mailto:mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de) – Layout: V 231-4)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**